

200 21 20 IV
WIS/COC/WSI

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 26. Januar 2022

Verwaltungsrichterin Wiedmer, Kammerpräsidentin
Verwaltungsrichter Kölliker, Verwaltungsrichter Ackermann
Gerichtsschreiberin Collatz

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____
Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 19. November 2020



Sachverhalt:

A.

Die 1999 geborene A. _____ (Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) wurde durch ihre Eltern im Juli 2006 unter Hinweis auf eine Sprachbehinderung bei der Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug in Form von Beiträgen an die Sonderschulung angemeldet (Akten der IV, Antwortbeilage [AB] 2), welche ihr in der Folge gewährt wurden (AB 8).

Im Mai 2014 wurde die Versicherte erneut bei der IV zum Leistungsbezug angemeldet (AB 15). Daraufhin führte die IV-Stelle Bern (IVB bzw. Beschwerdegegnerin) medizinische Erhebungen durch. Dabei veranlasste sie eine neuropsychologische Untersuchung durch Dr. phil. C. _____, Fachpsychologe für Neuropsychologie FSP, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD; Bericht vom 30. Juli 2014; AB 23), und holte eine Stellungnahme der RAD-Ärztin Dr. med. D. _____, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, ein (Bericht vom 18. August 2014; AB 26). Ferner gewährte die IVB der Versicherten Frühinterventionsmassnahmen in Form von Eingliederungsberatung (AB 32), eine erstmalige berufliche Ausbildung (... vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2018 [AB 45] und ... EBA vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2020 [AB 60 und 72], wobei die Ausbildung aufgrund eines Ski-Unfalls der Versicherten vom 15. Februar bis 25. April 2020 unterbrochen werden musste [AB 85 und 93]) und Arbeitsvermittlung (AB 94). Nach Einholung einer Beurteilung des RAD-Arzt Dr. med. E. _____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates (Bericht vom 23. Juni 2020; AB 95), stellte die IVB mit Vorbescheid vom 30. Juni 2020 (AB 96) bei einem ermittelten Invaliditätsgrad (IV-Grad) von 23% die Abweisung des Rentenbegehrens in Aussicht. Damit zeigte sich die Versicherte nicht einverstanden (AB 98, 110). Im weiteren Verlauf erteilte die IVB Kostengutsprache für einen Arbeitsversuch vom 31. August bis 15. November 2020 im F. _____ (AB 112). Ferner stellte sie nach Rücksprache mit dem RAD-Arzt Dr. med. E. _____ (Bericht vom 1. Oktober 2020; AB 118) mit Vorbescheid vom 9. Oktober 2020 (AB 119) abermals die Abweisung des Rentenbegehrens in Aussicht bei einem IV-Grad von nunmehr 26%. Damit zeigte sich die Versicherte erneut nicht einverstanden

(AB 120, 128). Am 19. November 2020 verfügte die IVB wie im Vorbescheid angekündigt und wies das Rentenbegehren ab (AB 129).

B.

Hiergegen erhob die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 7. Januar 2021 Beschwerde und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Zusprache der gesetzlichen Leistungen, namentlich einer Rente. Eventualiter wurde die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Vornahme weiterer Abklärungen beantragt.

Mit Beschwerdeantwort vom 10. Februar 2021 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen

über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten (vgl. aber E. 1.2 hiernach).

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 19. November 2020 (AB 129). Streitig und zu prüfen ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin.

Soweit die Beschwerdeführerin die "ihr zustehenden gesetzlichen Versicherungsleistungen" beantragt (Beschwerde S. 2 Ziff. I 1) und insofern um andere Leistungen als eine Rente ersucht, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Denn diese sind nicht Teil des Anfechtungsobjekts und daher in diesem Verfahren nicht Streitgegenstand.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Am 1. Januar 2022 ist die Änderung vom 19. Juni 2020 des IVG (Weiterentwicklung der IV; BBl 2020 5535 ff.) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht – vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1 S. 370, 144 V 210 E. 4.3.1 S. 213) und die angefochtene Verfügung vor dem Inkrafttreten der IVG-Änderung vom 19. Juni 2020 datiert, ist der Rentenanspruch nach den bis 31. Dezember 2021 geltenden Normen (fortan aArt.) zu prüfen.

2.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen

oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

2.3 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherten Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a) und die zusätzlich während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. b und c). Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70%, derjenige auf eine Dreiviertelrente, wenn sie mindestens 60% invalid ist. Bei einem IV-Grad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% ein solcher auf eine Viertelrente.

2.4 Für die Bestimmung des IV-Grades wird bei einer erwerbstätigen versicherten Person das Erwerbseinkommen, das sie nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

2.5 Um den IV-Grad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2021 IV Nr. 54 S. 181 E. 2.3).

3.

3.1 Bezüglich des Gesundheitszustandes und der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin finden sich in den Akten insbesondere folgende Angaben:

3.1.1 Der RAD-Neuropsychologe Dr. phil. C. _____ diagnostizierte im Untersuchungsbericht vom 30. Juli 2014 (AB 23) mittelschwere bis teils schwere neuropsychologische Dysfunktionen mit einer expressiven Sprachstörung (ICD-10 F80.1) mit Störung der Artikulation, mit einer Lernbehinderung bei IQ 77, mit einer vor allem verbalen, aber auch figuralen Gedächtnisstörung (Abrufschwäche), mit ausgeprägten exekutiven Minderfunktionen und mit diskret reduzierten Aufmerksamkeitsleistungen. Neben einer umfassenden Spracherwerbsstörung fänden sich erhebliche kognitive und intellektuelle Einschränkungen. Die Gedächtnisfunktionen fielen verbal und figural durch markante Abrufstörungen bei an sich intakten Speicherfunktionen auf. Das Abrufen bzw. Erinnern von Fakten und Informationen werde dadurch massiv erschwert. Die schwer reduzierte verbale Ideenproduktion und das stark eingeschränkte verbal-phonematische Arbeitsgedächtnis seien Korrelate der bekannten Spracherwerbsstörung. Auch die Fähigkeit, logisch, abstrakt und schlussfolgernd zu denken, sei mit IQ 77 leicht vermindert. Schliesslich sei noch die erhöhte mentale Ermüdbarkeit zu erwähnen. In Anbetracht der Summe dieser Beeinträchtigungen seien berufliche Massnahmen zweifellos angezeigt und gerechtfertigt. Es sei nicht vorstellbar, dass die Beschwerdeführerin mit diesen Einschränkungen in einer Ausbildung in der freien Wirtschaft bestehen könnte. Ressourcen stellten v.a. der gute Wille und die Leistungsbereitschaft dar. Die Beschwerdeführerin gebe immer ihr Bestes und kooperiere jederzeit bereitwillig. Im Umgang sei sie etwas zurückhaltend bis scheu, aber immer korrekt und freundlich. Aus neuropsychologischer Sicht empfehle sich eine einfache manuelle Tätigkeit, wie sie auf Kleinklassenniveau üblich sei. Als zusätzliche Einschränkung sollte aber aufgrund der umfassenden Spracherwerbsstörung, welche sich v.a. in einer eingeschränkten Ausdrucksfähigkeit manifestiere, auf Ausbildungen verzichtet werden, bei welchen spontansprachliche Kommunikation eine wesentliche Rolle spiele, wie das z.B. im ... oder generell bei Kundenkontakt der Fall sei. Auch Tätigkeiten, die kon-

stante Kommunikation und Absprachen mit Mitarbeitern während des Arbeitsprozesses erforderten, könnten problematisch sein. Die Tätigkeit sollte höchstens geringfügige Anforderungen an Lesen und Schreiben stellen. Der Fähigkeiterwerb sollte möglichst über das praktische Tun erfolgen und nicht über den Erwerb von theoretischem Wissen. Fakten und theoretisches Wissen könne die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer ausgeprägten Abrufstörungen nur schwer aus dem Gedächtnis abrufen (S. 5).

3.1.2 Die RAD-Ärztin Dr. med. D. _____ wiederholte im Bericht vom 18. August 2014 (AB 26) die von Dr. phil. C. _____ erhobenen Diagnosen und das erstellte Zumutbarkeitsprofil (S. 3 f.). Ein Gesundheitsschaden könne mit den mittelschweren bis teils schweren neuropsychologischen Dysfunktionen bestätigt werden. Ob die Beschwerdeführerin zeitlich ein volles Pensum absolvieren könne, sollte in der Arbeitssituation geprüft werden (S. 4).

3.1.3 Nachdem die Beschwerdeführerin bei einem Ski-Unfall vom 15. Februar 2020 eine laterale Tibiaplateauimpressionsfraktur rechts erlitten hatte, wurde das rechte Knie am 20. Februar 2020 im Spital G. _____ operativ saniert (AB 86 S. 2). Ferner wurde vom 17. Februar bis 8. Juni 2020 eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit attestiert (AB 87 S. 5).

3.1.4 Der RAD-Arzt Dr. med. E. _____ diagnostizierte im Aktenbericht vom 23. Juni 2020 (AB 95) eine Osteosynthese einer lateralen Tibiaplateauimpressionsfraktur rechts und mittelschwere bis teils schwere neuropsychologische Dysfunktionen (S. 3). Die Fraktur im Bereich des rechten Kniegelenkes sei folgenlos verheilt. Ab dem 9. Juni 2020 liege keine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit mehr vor. Da es sich um eine Impressionsfraktur im Bereich der lateralen Gelenkfläche des Tibiaplateaus handle, bestehe immer ein gewisses Risiko, dass sich langfristig eine posttraumatische Arthrose entwickeln könnte. Angesichts des im Operationsbericht beschriebenen guten anatomischen Repositionsergebnisses schein dieses Risiko eher gering zu sein und sei in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten nicht zu erwarten. Der Ausbildungsunterbruch von vier Monaten könne zu einer Verschlechterung der neuropsychologischen Dysfunktionen führen. Eine allfällige Verschlechterung sollte jedoch nur vorübergehend sein und sich wieder normalisieren. Die bisherige Tätigkeit sei bereits leidensangepasst

und ab dem 9. Juni 2020 ganztags über 8.5 Stunden zu 100% möglich. Auf Grund der neuropsychologischen Dysfunktionen sollte allerdings der Wechsel des Arbeitsplatzes vermieden werden, da es schwierig sein werde, ein geeignetes Arbeitsmilieu zu finden. Mit einer längeren Anpassungsphase müsste gerechnet werden. Medizinisch-theoretisch könne, je nachdem ob sich aus der Präarthrose eine Arthrose entwickle, in ferner Zukunft eine Minderbelastbarkeit des Kniegelenkes resultieren. Gegenwärtig sei die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit bereits wieder vollumfänglich arbeitsfähig (S. 4).

3.1.5 Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens nahm der RAD-Arzt Dr. med. E. _____ am 1. Oktober 2020 nochmals Stellung (AB 118). In der im Jahr 2014 durchgeführten neuropsychologischen Untersuchung sei festgestellt worden, dass angesichts der neuropsychologischen Einschränkungen eine Ausbildung in der freien Wirtschaft nicht möglich sei. In der Zwischenzeit habe die Beschwerdeführerin ein Berufszeugnis erlangt. In ihrem erlernten Beruf sei sie grundsätzlich gut zu vermitteln, sei dabei aber auf ein wohlwollendes Umfeld, eine enge Begleitung und auf einen angepassten Arbeitsplatz angewiesen. Am wohlsten fühle sie sich in einer Rolle im Hintergrund. Klassische ...qualitäten bereiteten ihr grosse Mühe. Zusätzlich zum bereits bestehenden neuropsychologischen Zumutbarkeitsprofil kämen die somatisch bedingten Einschränkungen des Knies hinzu. Zumutbar seien körperlich leichte bis ausnahmsweise mittelschwere Tätigkeiten in wechselbelastender oder allenfalls vorwiegend sitzender Position mit einer Gewichtsbelastung von maximal 10-15 kg ganztags über 8.5 Stunden ohne weitere Leistungsminderung. Zu vermeiden seien vorwiegendes Stehen und Gehen, Zwangshaltungen, Arbeiten in gebückter Haltung, Hocken und Knien, Gehen auf unebenem Gelände, längeres Abwärtsgehen, Hinunterspringen, häufiges Treppensteigen sowie Kälte-, Nässe- und Zugluftexposition (S. 2).

3.2 Das Prinzip inhaltlich einwandfreier Beweiswürdigung besagt, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel objektiv zu prüfen hat, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf das Gericht bei einander

widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 127, 125 V 351 E. 3a S. 352).

Der Beweiswert eines ärztlichen Berichts hängt davon ab, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 126, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352). Den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte kommt Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 125 V 351 E. 3b ee S. 354; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 15. April 2021, 8C_672/2020, E. 2.3). Soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen. Insbesondere sind die von der versicherten Person aufgelegten Berichte der behandelnden Ärztinnen und Ärzte mitzubehalten. Wird die Schlüssigkeit der Feststellungen der versicherungsinternen Fachpersonen durch einen nachvollziehbaren Bericht eines behandelnden Arztes in Zweifel gezogen, so genügt der pauschale Hinweis auf dessen auftragsrechtliche Stellung (BGE 125 V 351 E. 3a cc S. 353) nicht, um solche Zweifel auszuräumen. Vielmehr wird das Gericht entweder ein Gerichtsgutachten anzuordnen oder die Sache an den Versicherer zurückzuweisen haben, damit dieser im Verfahren nach Art. 44 ATSG eine Begutachtung veranlasst (BGE 142 V 58 E. 5.1 S. 65, 139 V 225 E. 5.2 S. 229, 135 V 465 E. 4.4 - 4.6 S. 469; BGer 8C_672/2020, E. 2.3).

3.3 Die Beschwerdegegnerin hat sich in der angefochtenen Verfügung massgeblich auf die Aktenberichte des RAD-Arztes Dr. med. E. _____ vom 23. Juni 2020 (AB 95) und 1. Oktober 2020 (AB 118) gestützt.

Diese Aktenberichte genügen für eine abschliessende Beurteilung des Gesundheitszustandes (vgl. E. 3.2 hiavor) jedoch nicht, da diese widersprüchlich sind. Im Bericht vom 23. Juni 2020 kam der RAD-Arzt zum Schluss, dass die bisherige Tätigkeit (als ...) ab dem 9. Juni 2020 ganztags zu 100% zumutbar ist. Dabei bezeichnete er die angestammte Tätigkeit als leidensangepasst (AB 95 S. 4). Dagegen führte er im Bericht vom 1. Oktober 2020 aus, dass aus somatischer Sicht körperlich leichte bis ausnahmsweise mittelschwere Tätigkeiten in wechselbelastender oder allenfalls vorwiegend sitzender Position mit einer Gewichtsbelastung von maximal 10-15 kg ganztags ohne weitere Leistungsminderung zumutbar sind, wobei vorwiegendes Stehen und Gehen, Zwangshaltungen, Arbeiten in gebückter Haltung, Hocken und Knien, Gehen auf unebenem Gelände, längeres Abwärtsgehen, Hinunterspringen, häufiges Treppensteigen sowie Kälte-, Nässe- und Zugluftexposition vermieden werden sollten (AB 118 S. 2). Dieses Zumutbarkeitsprofil lässt auf eine Unzumutbarkeit der Tätigkeit als ... schliessen, zumal dieser Beruf offensichtlich vorwiegend im Stehen oder Gehen ausgeübt wird. Andere medizinische Berichte, die sich (aus somatischer Sicht) zum Zumutbarkeitsprofil der Beschwerdeführerin äussern, finden sich in den Akten nicht, weshalb dieser Widerspruch durch das Gericht nicht aufgelöst werden kann. Insbesondere kann aktuell nicht beurteilt werden, ob die angestammte Tätigkeit aus somatischer Sicht weiterhin zumutbar ist. Dies scheint die Beschwerdegegnerin – ohne sich mit der zuvor aufgezeigten widersprüchlichen Beurteilung des RAD-Arztes auseinandergesetzt zu haben – zu verneinen, da sie für die Berechnung des Invalideneinkommens auf das in einer Hilfsarbeitstätigkeit erzielbare Einkommen abgestellt hat (AB 129 S. 2). Diesbezüglich erweist sich der Sachverhalt als ungenügend abgeklärt.

3.4 Bezüglich der offensichtlich bestehenden neuropsychologischen Defizite (mittelschwere bis teils schwere neuropsychologische Dysfunktionen; AB 26 S. 3) kann gestützt auf die vorliegenden Akten ebenfalls keine abschliessende Beurteilung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit erfolgen.

Diesbezüglich verwies Dr. med. E. _____ in seinen Aktenbeurteilungen auf das vom RAD-Neuropsychologen Dr. phil. C. _____ erstellte Zumutbarkeitsprofil, wonach eine einfache manuelle Tätigkeit zumutbar ist, bei welcher die spontansprachliche Kommunikation und die konstante Kommunikation und Absprachen mit Mitarbeitern während des Arbeitsprozesses keine wesentliche Rolle spielen, die höchstens geringfügige Anforderungen an Lesen und Schreiben stellt und bei welcher der Fähigkeitenerwerb möglichst über das praktische Tun erfolgt (AB 23 S. 5). Dieses Zumutbarkeitsprofil wurde durch die RAD-Ärztin Dr. med. D. _____ bestätigt (AB 26 S. 4). Diese Beurteilung überzeugt und stimmt denn auch mit den während der Ausbildung gemachten Erfahrungen überein. So kam es während der Ausbildung in Stresssituationen zu Blockaden, in welchen die Beschwerdeführerin weder mit den ... noch mit den Mitarbeitern sprechen konnte. Deshalb musste der Arbeitsplatz ihren Fähigkeiten angepasst werden. Sie arbeitete fortan hauptsächlich am ... und am Bei Bedarf half sie im ... aus, wobei ihr keine eigenen ... mehr zugeteilt wurden. Ausserdem brauchte die Beschwerdeführerin für die Erfüllung ihrer Aufgaben mehr Zeit (vgl. Bericht der agilas vom 7. August 2020; AB 106 S. 2 Ziff. 2 und S. 3 Ziff. 2.1).

Bezüglich der bestehenden Arbeits- und Leistungsfähigkeit machte die RAD-Ärztin Dr. med. D. _____ jedoch keine weiteren Angaben, sondern kam zum Schluss, dass in der Arbeitssituation zu prüfen sei, ob die Beschwerdeführerin ein zeitlich volles Pensum absolvieren könne (AB 26 S. 4). Eine solche Abklärung fand bislang nicht statt und ist von der Beschwerdegegnerin – sobald das Zumutbarkeitsprofil aus orthopädischer Sicht feststeht – nachzuholen, zumal sich anhand der Akten diverse Hinweise dafür ergeben, dass die Beschwerdeführerin auch bei einem vollen Pensum nicht eine volle Leistung erbringen kann (vgl. Bericht der agilas vom 7. August 2020, in welchem die Leistungseinschätzung auf 40% festgelegt wurde; AB 106 S. 3 Ziff. 3). Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführerin ein Arbeitsversuch zugesprochen wurde, welcher vom 1. August bis 15. November 2020 dauerte und zum Ziel hatte, ihre Belastbarkeit und Einsatzfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erproben (AB 112 und 114 S. 1). Aus diesem Arbeitsversuch können noch keine aussagekräftigen Erkenntnisse gezogen werden, da die Arbeitsbelastung "kaum hoch"

war. Um eine aussagekräftige Einschätzung für die Bestimmung des Leistungslohnes zu erhalten (AB 123 S. 1), wurde der Arbeitsversuch für die Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 verlängert (AB 130; vgl. auch AB 123 S. 2). Damit war die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin und damit auch das tatsächlich erzielbare Invalideneinkommen bei Erlass der angefochtenen Verfügung noch nicht bekannt und muss noch ermittelt werden, wobei das Ergebnis der beruflichen Abklärung medizinisch zu würdigen sein wird. Dies hat nicht nur für die Tätigkeit als ..., sondern für jede der Beschwerdeführerin zumutbare Tätigkeit zu gelten, so insbesondere auch für Hilfsarbeitertätigkeiten. Denn aufgrund der Aktenlage lässt sich nicht beurteilen, ob die Einschränkungen auch in einer Hilfsarbeitstätigkeit bestehen würden oder ob in einer solchen die Leistungsfähigkeit allenfalls höher wäre.

3.5 Unter diesen Umständen kann vorliegend – entsprechend der Auffassung in der Beschwerde (S. 8 Art. 9) – keine abschliessende Beurteilung der medizinischen Situation bzw. deren Auswirkung auf die Arbeits- und Leistungsfähigkeit vorgenommen werden. Die Sache ist deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den medizinischen Sachverhalt aus somatischer Sicht abklären lasse, wobei detailliert zum Zumutbarkeitsprofil und zur Arbeits- und Leistungsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als ... wie auch in einer allfällig geeigneteren Verweisungstätigkeit Stellung zu nehmen sein wird. Anschliessend hat die Beschwerdegegnerin aufgrund der bestehenden neuropsychologischen Defizite und unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Zumutbarkeitsprofils (vgl. E. 3.4 hiavor) die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Rahmen eines – zwischenzeitlich allenfalls bereits durchgeführten - Arbeitsversuches zu prüfen und anschliessend medizinisch zu würdigen.

3.6 Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde – soweit darauf einzutreten ist – gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie nach Vornahme der zuvor genannten Abklärungen über den Rentenanspruch neu verfüge.

4.

4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegende Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückzuerstatten.

4.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Nach der Rechtsprechung gilt es unter dem Gesichtspunkt des (bundesrechtlichen) Anspruchs auf eine Parteientschädigung im Streit um eine Sozialversicherungsleistung bereits als Obsiegen, wenn die versicherte Person ihre Rechtsstellung im Vergleich zu derjenigen nach Abschluss des Administrativverfahrens insoweit verbessert, als sie die Aufhebung einer ablehnenden Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu ergänzender Abklärung und neuer Beurteilung erreicht (BGE 137 V 57 E. 2.1 S. 61). Dies gilt unabhängig davon, ob die Rückweisung beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (SVR 2017 KV Nr. 9 S. 43 E. 9.1).

Die Parteientschädigung ist entsprechend der angemessenen Kostennote von Rechtsanwalt B. _____ vom 15. Februar 2021 auf gesamthaft Fr. 3'308.85 (Honorar von Fr. 3'000.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 72.30 und Mehrwertsteuer von Fr. 236.55) festzusetzen. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu ersetzen.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Soweit darauf einzutreten ist, wird in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Bern vom 19. November 2020 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie – nach Vornahme der Abklärungen im Sinne der Erwägungen – neu verfüge.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung auferlegt. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- wird ihr nach Rechtskraft des Urteils zurückerstattet.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 3'308.85 (inkl. Auslagen und MWST), zu ersetzen.
4. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwalt B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin
 - IV-Stelle Bern
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Die Kammerpräsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.